

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.125

Eingereicht am: 01.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.03.2017

RRB-Nr.: 442/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Haltung des Regierungsrates nach dem Nein zur USR III

Das Schweizervolk hat am 12. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit 59,1 Prozent abgelehnt. Die schweizweit höchste Ablehnung mit 68,4 Prozent wurde im Kanton Bern verzeichnet. Die USR III wollte den reduzierten Steuersatz aufheben, den die Kantone für Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften kennen, sowie verbieten, dass Holdinggesellschaften keine Kantonssteuern zahlen. Für schweizerische und in der Schweiz angesiedelte ausländische Unternehmen hätte dieselbe Gewinnbesteuerung gegolten. Schweizerische Unternehmen hätten somit etwas weniger und ausländische etwas mehr als bisher bezahlen müssen.

In den Kantonen werden die Gewinne bestimmter Gesellschaftstypen (sogenannte Statusgesellschaften) heute auf eine Art besteuert, die nicht mehr mit den internationalen Normen, namentlich mit jenen der OECD, vereinbar ist. Die OECD hat am 19. Juli 2013 diesbezüglich einen Aktionsplan veröffentlicht. Ziel ist es, die Gewinne viel öfter direkt am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit zu besteuern und ganz allgemein eine aggressive Fiskalplanung zu verhindern, die für die OECD und die EU eine Art Steuerflucht darstellt. Um zu verhindern, dass diese ausländischen Statusgesellschaften die Schweiz verlassen, sah die USR III Ausgleichsmassnahmen vor, damit der Wirtschaftsplatz Schweiz attraktiv bleibt und auch damit die Steuerlast für viele Schweizer Unternehmen gesenkt wird. Zu diesen Massnahmen gehörten namentlich die Freiheit der Kantone, auf dem Gewinn Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung (bis zu 150 Prozent des effektiven Aufwands) zu erlauben, die Pflicht der Kantone, bei der Besteuerung von Gewinnen aus

Patenten einen reduzierten Steuersatz anzuwenden und schliesslich die für den Bund obligatorische und für die Kantone fakultative Einführung der sogenannten zinsbereinigten Gewinnsteuer (Reduktion des steuerbaren Gewinns dank Abzug eines virtuellen, nicht bezahlten Basiszinses auf einem «überschüssigen» Teil des Eigenkapitals).

Die mit dieser Reform einhergehenden Steuerausfälle wären dadurch gemildert worden, dass die Kantone statt wie bisher 17 Prozent neu 21,2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer für sich hätten behalten dürfen.

Die USR III wurde unter anderem deshalb abgelehnt, weil sie gegen grundsätzliche Prinzipien der Steuergerechtigkeit versties. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer sowie die Forschungsabzüge von über 100 Prozent haben sehr viele Stimmberechtigte gestört. Es ist sehr wohl möglich, dass die Reform ohne diese beiden umstrittenen Punkte durchgekommen wäre.

Das Abstimmungsergebnis vom 12. Februar 2017 wird unser Land nicht davor verschonen, die Gewinne, die von schweizerischen und ausländischen Unternehmen erwirtschaftet werden, spätestens ab 2019 in der ganzen Schweiz gleich zu besteuern.

Der Bundesrat ist sich dessen bestens bewusst und hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, ihm im zweiten Quartal 2017 die Leitlinien für eine neue Unternehmenssteuerreform vorzulegen. Die Leitlinien eines solchen Vorhabens werden nach entsprechenden Gesprächen mit den Parteien, den Kantonen, den Gemeinden und den Wirtschafts- und Angestellten-Dachverbänden festgelegt.

Mehrere Kantone haben beschlossen, beim Bund vorstellig zu werden, damit dieser so schnell wie möglich ein neues USR-Projekt erarbeitet. Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat beispielsweise am 28. Februar 2017 den Waadtländer Staatsrat mit 108 gegen 7 Stimmen beauftragt, in diesem Sinne in Bern vorstellig zu werden.

Der Regierungsrat wird unter diesen Umständen und vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Lage nach der Ablehnung der USR III ein?
2. Hat er vor, beim Bund zu intervenieren, damit dieser innert nützlicher Frist ein neues Unternehmenssteuerreformprojekt vorlegt?
3. Wenn JA auf Frage 2: Kann er dem Bund konkrete Empfehlungen in Bezug auf die Hauptausrichtung eines USR-Projekts geben, dies vor dem Hintergrund der politischen Akzeptanz und der volkswirtschaftlichen Eigenheit unseres Kantons?
4. Was sind die Auswirkungen des Volks-Neins zur USR III auf die kantonbernische Baustelle der Unternehmenssteuerreform?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Bund, der internationalem Druck ausgesetzt ist, möglichst schnell mit der Erarbeitung eines neuen USR-Projekts beginnen will, müsste eine Intervention des Kantons Bern beim Bund sehr kurzfristig erfolgen, d. h. bis spätestens Ende April.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Lage nach der Ablehnung der USR III ein?

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) ist am 12. Februar 2017 vom schweizerischen Stimmvolk mit deutlichem Mehr abgelehnt worden, wobei der Nein-Stimmenanteil im Kanton Bern besonders hoch ausgefallen ist.

Da sich auch die Gegner der USR III für die international geforderte Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften ausgesprochen haben, steht fest, dass der gescheiterten Reform möglichst rasch eine neue Vorlage folgen muss. Der Bundesrat hat die entsprechenden Arbeiten bereits aufgenommen und erarbeitet unter Einbezug der Kantone, der politischen Parteien, der Städte und Gemeinden sowie der Landeskirchen und Verbände eine neue Vorlage unter dem Titel «Steuervorlage 17».

Der Regierungsrat wird sich bei diesen Arbeiten ebenfalls einbringen können. Er geht davon aus, dass eine optimierte Vorlage voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten kann. Zu den Inhalten der «Steuervorlage 17» sind im heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich.

2. Hat er vor, beim Bund zu intervenieren, damit dieser innert nützlicher Frist ein neues Unternehmenssteuerreformprojekt vorlegt?

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) treibt die Arbeiten zu einer neuen Vorlage zügig voran. Unter der Leitung von Bundesrat Ueli Maurer hat sich das Steuerungsorgan aus Kantonen und Verwaltung am 2. März 2017 konstituiert. Bereits im Juni 2017 sollen die Eckwerte der neuen Vorlage dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden¹. Für den Kanton Bern besteht deshalb aktuell kein Anlass, beim Bund zu intervenieren.

3. Wenn JA auf Frage 2: Kann er dem Bund konkrete Empfehlungen in Bezug auf die Hauptausrichtung eines USR-Projekts geben, dies vor dem Hintergrund der politischen Akzeptanz und der volkswirtschaftlichen Eigenheit unseres Kantons?

Die Kantone sind als Mitglieder des Steuerungsorgans an der Erarbeitung der neuen Vorlage beteiligt und der Kanton Bern kann sich im Gesetzgebungsprozess ebenfalls einbringen. Die bernische Regierung wird sich dafür einsetzen, dass die neue Vorlage bezüglich der finanziellen Auswirkungen die grösstmögliche Klarheit schafft. Beim Ersatz der bisherigen Sondernormen durch neue Massnahmen wird darauf zu achten sein, dass diese Massnahmen nicht nur international akzeptiert sind, sondern auch von der schweizerischen Bevölkerung verstanden und als sachlich gerechtfertigt anerkannt werden.

4. Was sind die Auswirkungen des Volks-Neins zur USR III auf die kantonalbernische Baustelle der Unternehmenssteuerreform?

Die USR III hätte zusammen mit der kantonalen Steuerstrategie im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen (Steuergesetzrevision 2019). Als Folge der Ablehnung der USR III wird sich die Steuergesetzrevision 2019 im Wesentlichen auf

¹ Siehe Medienmitteilung des EFD vom 2. März 2017: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.html

die Umsetzung der (ersten Etappe) der Steuerstrategie beschränken. Die «Steuervorlage 17» wird erst Gegenstand einer übernächsten Teilrevision des Steuergesetzes sein, voraussichtlich per 1. Januar 2021 (Steuergesetzrevision 2021).

Der Regierungsrat geht davon aus, dass das deutliche Nein zur USR III im Kanton Bern auch mit den bereits seit längerem kommunizierten Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie zusammen hängt. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger war unklar, ob und in welchem Umfang die USR III zu zusätzlichen Mindereinnahmen geführt hätte.

Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, die Steuerstrategie in zwei Etappen umzusetzen, um die grösstmögliche Klarheit bzgl. der finanziellen Auswirkungen bieten zu können:

- In einer **ersten Etappe** sollen lediglich die ersten beiden Schritte der Gewinnsteuersenkung per 2019 und 2020 beschlossen werden. Die damit verbundenen Mindereinnahmen lassen sich transparent darstellen.
- Erst in einer **zweiten Etappe** sollen die beiden weiteren Schritte der Gewinnsteuersenkung per 2021 und 2022 beschlossen werden. Das kann zeitgleich mit der Umsetzung der «Steuervorlage 17» des Bundes geschehen, deren finanzielle Folgen sich bis dahin ebenfalls genauer darstellen lassen.

An der Stossrichtung der kantonalen Steuerstrategie soll - entsprechend den Signalen des Grossen Rates in der Novembersession 2016 - festgehalten werden. Das Vernehmlassungsverfahren der Steuergesetzrevision 2019 („erste Etappe“ der Steuerstrategie) dauert bis am 30. Juni 2017. Im August wird der Regierungsrat die Steuergesetzrevision 2019 für die Novembersession 2017 des Grossen Rates verabschieden. In derselben Session werden auch der Voranschlag 2018, der Aufgaben-/Finanzplan 2019–2021 sowie das angekündigte Entlastungspaket beraten werden. Durch die klar ausweisbaren finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2019 wird es dem Grossen Rat somit in der Novembersession 2017 möglich sein, eine steuer- und finanzpolitische Gesamtbeurteilung vorzunehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.²

Verteiler

- Grosser Rat

² Medienmitteilung vom 30. März 2017: <http://www.be.ch/medienmitteilungen>